

Ref. IV/ Gal.

Stammsatzung für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. Vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.4.2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

§ 1 – Gegenstand der Satzung

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine städtische Galerie (kunst galerie fürth).

§ 2 – Geltungsbereich

Ort der Galerie ist Fürth, Königsplatz 1.

§ 3 – Widmung

Die städtische Galerie dient der Präsentation wechselnder Ausstellungen insbesondere aus dem Bereich der Bildenden Kunst. Dabei werden in Einzel- oder Gruppenausstellungen Exponate von Künstlern und Künstlerinnen aus Fürth, aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Ausland ausgestellt.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb dieser Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) durch Förderung von Kunst und Kultur und durch Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung.
2. Die Stadt Fürth ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel aus dem Betrieb dürfen nur für Zwecke der jeweiligen Ausstellung verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Ausstellungen.
4. Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Darüber hinausgehende Vermögenswerte werden nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Betriebs der Ausstellungen in der städtischen Galerie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der städtischen Galerie festgesetzt und am Eingang durch Aushang bekannt gegeben. Im Rahmen dieser Öffnungszeiten stehen die Ausstellungsräume der Galerie der Allgemeinheit zur Besichtigung offen.

§ 6 – Hausordnung

1. Das Rauchen, Essen und Trinken in den Räumen und das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausnahmen (z.B. bei Vernissagen) kann die Galerieleitung festsetzen.
2. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Kommt ein Besucher ihnen nicht nach, oder erregt er durch sein Verhalten Anstoß, so kann ihn das Aufsichtspersonal aus den Räumen weisen. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird.
3. Auf Verlangen müssen Stöcke, Schirme, Aktentaschen und ähnliche Gegenstände bei der Aufsicht abgegeben werden. Fotografieren ohne Blitz und Stativ sowie Videoaufnahmen sind für den persönlichen Gebrauch erlaubt. Der anderweitige Gebrauch sowie das Fotografieren mit Blitz und Stativ bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Leitung.
4. Ein Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung bzw. gegen die Hausordnung von der weiteren Benutzung der Galerie ausgeschlossen werden.

§ 7 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Galerie werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 8 – Haftung

1. Die Stadt Fürth haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für den Tascheninhalt ist ausgeschlossen bzw. beschränkt sich auf die Bedingungen und Leistungen der Versicherung der Stadt Fürth.
2. Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Fürth nicht.
3. Jeder Besucher haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 – Fundsachen

1. Gegenstände, die in den Räumen der Ausstellung der Stadt Fürth gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
2. Der Verlierer haftet für jeden Schaden, der durch die Fundsache verursacht wird.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.